

SV Wasserfreunde Stendal 1923 e. V.

Finanzordnung



Der Schwimmverein "Wasserfreunde Stendal 1923" e. V. erlässt folgende Finanzordnung.

Paragraph 1 Grundsatz

1. Der Umgang mit den finanziellen Mitteln erfolgt nach den Prinzipien der Sparsamkeit, der Vorsicht und der Wirtschaftlichkeit.

Paragraph 2 Haushaltsplan

1. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan, der alle Vorhaben enthält, die nicht laufendes Geschäft des Vorstandes sind. Dazu gehören u. a. Eigenanteil des Vereins für Investitionen über 500 EUR/Anschaffung; Personalausgaben über 300 EUR/Monat; Kostenbeteiligung des Vereins für Trainingslager über 50 EUR/Sportler.
2. Ausgaben des laufenden Geschäftes werden vom Vorstand mehrheitlich beschlossen und sind in der folgenden Mitgliederversammlung vorzustellen und zu begründen.

Paragraph 3 Finanzwirtschaft

1. Der Kassenwart hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand alle Zahlungen periodengerecht vorzunehmen.
2. Ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr, der Abschluss erfolgt grundsätzlich zum 31.12. eines jeden Jahres.
3. Durch den Kassenprüfer im Verein wird die ordnungsgemäße Buchführung geprüft und das Ergebnis in einem Bericht schriftlich festgehalten.
4. In der jährlichen Mitgliederversammlung wird Auskunft über das abgelaufene Geschäftsjahr hinsichtlich der finanziellen Mittel gegeben und die Berichte der Kassenprüfung sowie des Kassenwartes werden veröffentlicht.

Paragraph 4 Mitgliedsbeitrag, Mitgliederverwaltung

1. Der Mitgliedsbeitrag kann nur von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt werden, entsprechend der wirtschaftlichen Lage und Empfehlung des Vorstandes.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung und den Erhalt der Mitgliedsbeiträge. Dazu erhält jedes Mitglied im November eines jeden Geschäftsjahres eine Mitteilung zur Überprüfung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren oder bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren erhält jedes Mitglied die aktuell gültige Bankverbindung
3. Der Mitgliedsbeitrag ist seit dem 01.01.2026 wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt worden:

Art der Mitgliedschaft	Beitrag in EUR
Aktives Mitglied Erwachsene	90,00
Kinder	80,00
Familienbeitrag ab 3 Personen	210,00
Familienbeitrag ab 4 Personen	280,00
Familienbeitrag ab 5 Personen	350,00
Mitglied als Kampfrichter/Trainer nach einem aktivem Jahr im Verein auf die Dauer der Tätigkeit	65,00
Förderndes Mitglied	50,00
Ruhendes Mitglied	In Höhe der Abgaben an Verbände (können sich jährlich ändern)
Vorstandsmitglieder für die Zeit der Tätigkeit	0,00

4. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Erteilung einer Einzugsermächtigung zum 28.02. eines jeden Kalenderjahres eingezogen.
Ein quartalsmäßiger Einzug der Forderungen ist auf Antrag ebenfalls möglich.
5. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, dann muss die Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 28.02. eines jeden Kalenderjahres erfolgen zuzüglich 5,00 Euro Bearbeitungsgebühr.
6. Neumitglieder werden nach dem Kostenschlüssel im ersten Jahr des Beitritts wie folgt belastet:

Januar-März	- voller Jahresbeitrag
April – Dezember	- anteilig für das Jahr
Dezember	- beitragsfrei
7. Säumigen Beitragszahlern wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR auferlegt.
8. Die Aufnahmegebühr in Höhe von 20 EUR beinhaltet den Erhalt des Vereinsshirts.

Paragraph 6

Beitragsregelungen bei Kündigungen aus besonderen Gründen nur zum Ende des Halbjahres

1. Besondere Gründe sind: Wohnungswechsel, Aufnahme Ausbildung, Aufnahme Studium, Wehrdienst, Zivildienst.
2. Der Jahresbeitrag wird halbiert, zuzüglich sind die Abgaben an die Verbände zu entrichten

Stendal, den 28.01.2026

Ralf D. Fischer
Vorsitzender